

Merkblatt zur Elternzeit von Müttern und Vätern während der Ausbildungszeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie kann auch bei geringfügigen Beschäftigungen und befristeten Verträgen in Anspruch genommen werden. Auch Auszubildende und Umschüler können Elternzeit verlangen.

Jeder Elternteil kann bis zu 36 Monate unbezahlte Auszeit von der Arbeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Anspruch nehmen. Davon können bis zur 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden.

Die Elternzeit, die zwischen der Geburt des Kindes und seinem dritten Geburtstag liegt, muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (Vater) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll.

Die Anmeldefrist für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen vor Beginn.

Befristete Verträge wie auch Ausbildungsverträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht.

Verlängerung beantragen:

Um sicher zu gehen, dass die Ausbildungszeit nicht während der Elternzeit ausläuft ohne dass die Ausbildung vollständig durchlaufen und die Prüfung abgelegt wurde, ist die Meldung der Elternzeit bei der Handwerkskammer erforderlich. Der Ausbildungsvertrag ruht dann für den Zeitraum der Elternzeit und verlängert sich bei Fortsetzung der Ausbildung um diesen Zeitraum.

Weitergehende Informationen zur Elternzeit und angrenzenden Themen erhalten Sie bei den Pro Familia Beratungsstellen. Unter www.profamilia.de/about-pro-familia/regional-associations/landesverband-baden-wuerttemberg.htm finden Sie die Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

Kostenlose Informationsbroschüren zur Elternzeit und angrenzenden Themen können Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen bestellen.

Auskünfte zur Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Elternzeit bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken gibt:

Ausbildungsberater

Annabel Gil

Telefon: 07131 791 165

Email: annabel.gil@hwk-heilbronn.de

Den **Antrag auf Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Elternzeit** finden Sie auf **Seite 2**.

**Antrag auf Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Elternzeit
(nur in Verbindung mit einem Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag möglich)**

Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Abteilung Berufsbildung
Allee 76
74072 Heilbronn

Daten zum Ausbildungsbetrieb

Betriebsname

Ansprechpartner

Telefonnummer

Daten der/des Auszubildenden

Ausbildungsberuf, FR, SP, WQ

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Frau/Herr nimmt ihren/seinen Anspruch auf Elternzeit wahr.
Das Ausbildungsverhältnis ruht für die Zeit vombis zum

Frau/Herr wird **acht Wochen** vor Ende der vereinbarten Elternzeit
die Wiederaufnahme der Ausbildung schriftlich bei oben genannten Betrieb bestätigen und die
Ausbildung nach Ablauf der Elternzeit wieder aufnehmen. Die Meldung an die Lehrlingsrolle der
Handwerkskammer erfolgt schriftlich durch den Betrieb.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Ausbildungsbetrieb

.....
Unterschrift Auszubildende/r
und ggf. gesetzlicher Vertreter